

welche, zur Weiterbeförderung an andere Posten, Westphalen bloß durchlaufen, und zur Folge aller bestehenden Verträge für denselben Durchgang noch unter die hieherige Taxe gesetzt sind. Die Leichtigkeit des Dienstes und der bey weitem geradere Weg gewähren der Königl. Westphälischen Postbehörde, mehr als allen übrigen benachbarten Staaten, die Mittel dieser Portoermäßigung. Sollten sich übrigens selbst einige auswärt's übel unterrichtete Handelshäuser zur Begünstigung des bey andern Postbehörden entstehenden Wettsefers verleiten lassen, so wird die Königlich Westphälische Behörde, vermittelst ihrer Lage und ihrer innern, von allen durchgehenden Brieftransporten unabhängigen Diensteinrichtung, vollkommen im Stande seyn, für denselben so niedrige Preise zu bestimmen, daß sie hierbey eben so wenig eine Concurrnz zu besorgen haben wird, als sie solche in diesem Augenblick zu fürchten braucht. Das Publikum wird aber fortwährend aufgefordert, alle Beschwerden, wozu es sich berechtigt glaubt, sowohl der General-Direction zu übergeben, als sich deshalb an die Inspecteurs der Departements, so wie an die Directeurs und Controleurs zu wenden, welche zu deren Ausnahme und Einsendung an die General-Direction beauftragt sind. Nur die Beschleunigung des wirklichen Dienstes bleibt dem bereits fast eingerichteten Theile der Postverwaltung übrig. Durch Tour- und Retourritte werden bis jetzt die Postpakete befördert; der Postillon mußte fast auf jeder Station auf die zurückkommende Post warten und sie wieder mit demselben Pferde zurückbringen. Diese Einrichtung vergrößerte sehr die Beförderung des Briefwechsels. Auf den vorzüglichsten Kursen des Königreichs ist deren Abänderung bereits angeordnet, und die Ausführung dieser Maßregel wird sehr bald alle erforderliche Thätigkeit in diesem Dienstzweige hervorbringen.

Besondere Avertissements.

- 1) Le Commissaire-Général de la haute Police du Royaume délégué dans le Département de la Fulde, informé qu'un grand nombre des personnes se croyent obligées de prendre des passeports, toutes les fois qu'elles quittent leur résidence, a l'honneur de rappeler au public que tout Passeport Westphalien soit à l'Exterieur, soit à l'Interieur, est valable pendant tout le cours de l'année de sa délivrance, sans qu'il soit nécessaire d'en prendre de nouveau chaque fois que l'on voyage.

Extrait du Décret Royal sur les Passeports. Cassel ce 8 Mars 1809. von Schalch.

Der für das Fulda-Departement bestellte General-Commissair der hohen Polizey des Königreichs, hat in Erfahrung gebracht, daß viele Personen sich für verbunden halten, jedesmal, so oft sie ihren Wohnort verlassen, von neuem Pässe einzulösen. Er hat daher die Ehre das Publicum zu erinnern, daß jeder Westphälische Paß, er mag nun für das Aus- oder Inland bestimmt seyn, das ganze Jahr, in welchem er angefertigt worden, hierdurch gültig ist; und es daher unnöthig wird, für jede neue Reise einen neuen Paß zu nehmen.

Auszug aus dem Königlichem Decret über die Pässe. Cassel den 8ten März 1809.

von Schalch.

- 2) Le Commissaire Général de la haute Police du Royaume, délégué dans le Département de la Fulde a l'honneur de prévenir les habitans du dit Département, qu'étant chargé par l'article 5. du Decret Royal du 14. Février dernier de donner son avis préalable pour l'obtention de tout permis de port-d'armes, les lettres qui lui seront adressées à cet égard doivent être sans bandes et qu'il ne retirerait point de la poste celles qui lui seroient adressées autrement.

Nul n'ayant le droit de portes des armes à feu, sans permis le soussigné croit devoir avertir aussi que les exemplaires imprimés en sont arrivés aux chefs lieux du Département et des Districts. Cassel ce 8. Mars 1809.

de Schalch.

Der für das Fulda-Departement bestellte Generalkommissair der hohen Polizey des Königreichs hat die Ehre die Einwohner desselben davon zu benachrichtigen, daß er nach dem 5ten

Ar.